

Transparenzbericht

Wir veröffentlichen den Transparenzbericht der Revisionsdirektion - unabhängige Organisationseinheit - des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft, der die vom Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 geforderten Informationen enthält und sich auf das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr bezieht

Der Transparenzbericht wurde auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen erstellt.

Das Original des vorliegenden Transparenzberichtes ist in italienischer Sprache verfasst worden. Für die Interessierten deutscher Muttersprache wurde die vorliegende Übersetzung vorgenommen.

Inhalt

1.	Vorwort	4
1.1	Die Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes i.S. des Artikels 18 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 39/2010	4
1.2	Die Abschlussprüfung bei Genossenschaften, welche Mitglied eines Revisions- verbandes in der Autonomen Region Trentino-Südtirol sind.....	5
1.3	Die Anwendung des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und die Besonderheit der genossenschaftlichen Revisionsbehörde in der Region Trentino- Südtirol	6
1.4	Prozess der laufenden Verbesserung	6
2.	Beschreibung der Rechts- und Eigentümerstruktur	7
2.1	Rechtsform und Zweck/Gegenstand des Raiffeisenverbandes	7
2.2	Institutionelle Verantwortung des Raiffeisenverbandes in seiner Rolle als Revisionsbehörde i.S. des RG Nr. 5/2008	7
2.3	Eigentümerstruktur	9
2.4	Unternehmensführung (Governance)	9
2.5	Die Revisionsdirektion innerhalb des Raiffeisenverbandes.....	11
3.	Zugehörigkeit zu einem Netzwerk – einschlägige rechtliche sowie strukturelle Bestimmungen.....	12
3.1	Andere Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes und von diesem kontrollierte Gesellschaften	12
3.2	Die Revisionsdirektion und die Personen, die dort arbeiten	13
4.	Beschreibung der Leitungsstruktur	14
4.1	Organisationseinheiten	14
4.2	Revisionsdirektor	14
4.3	Abteilung Revision und Prüfung Raiffeisenkassen und Abteilung Revision und Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften	14
4.4	Assistenz und Sekretariat	15
5.	System der internen Qualitätssicherungsprüfung	15
5.1	Richtlinien	15
5.2	Leistungsverantwortung für die Qualitätssicherung bei der Tätigkeit der Abschlussprüfung	16
5.3	Personalmanagement	16
5.4	Abwicklung der Aufgaben	17

5.5	Überwachungstätigkeit	19
6.	Datum der letzten von externen Behörden durchgeführten Qualitätssicherungsprüfung.....	19
7.	Übersicht der Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Bilanz zum 31.12.2017 einer Abschlussprüfung unterzogen wurde	20
8.	Erklärung darüber, mit welchen Maßnahmen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Unabhängigkeit zu wahren sucht, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat	22
9.	Erklärung darüber, wie der Abschlussprüfer in Bezug auf die in Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG genannte kontinuierliche Fortbildung verfährt.....	23
10.	Angaben darüber, wonach sich die Vergütung der Partner bemisst.....	24
11.	Beschreibung der vom Abschlussprüfer verfolgten Grundsätze, nach denen bei der Rotation der verantwortlichen Abschlussprüfer gemäß Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verfahren wird.....	24
12.	Angaben zum Gesamtumsatz der Abschlussprüfer des Netzwerks der Revisionsdirektion, u. zw. aufgeschlüsselt nach:.....	24

1. Vorwort

1.1 Die Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes i.S. des Artikels 18 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 39/2010

Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 39/2010 sieht vor, dass der Transparenzbericht die Angaben nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zu enthalten hat. Außerdem bestimmt besagter Artikel 18 der GvD 39/2010, dass die Consob über die Vorgaben des Artikels 13 hinaus Änderungen und Ergänzungen verlangen kann.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 umfasst der jährliche Transparenzbericht zumindest Folgendes:

- a) eine Beschreibung der Rechts- und Eigentümerstruktur der Prüfungsgesellschaft;
- b) für den Fall, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks ist,
 - i) eine Beschreibung dieses Netzwerks sowie seiner rechtlichen und organisatorischen Struktur;
 - ii) den Namen jedes Abschlussprüfers, der als Prüfer in Einzelpraxis tätig ist, oder jeder Prüfungsgesellschaft, die Mitglied des Netzwerks ist;
 - iii) das Land oder die Länder, in denen jeder Abschlussprüfer, der als Prüfer in Einzelpraxis tätig ist, oder jede Prüfungsgesellschaft, die Mitglied des Netzwerks ist, die Tätigkeit als Abschlussprüfer ausüben darf oder seinen bzw. ihren eingetragenen Sitz, seine bzw. ihre Hauptverwaltung oder seine bzw. ihre Hauptniederlassung hat;
 - iv) den Gesamtumsatz, den die Abschlussprüfer, die als Prüfer in Einzelpraxis tätig sind, und die Prüfungsgesellschaften, die Mitglieder des Netzwerks sind, mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen erzielt haben;
- c) eine Beschreibung der Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft;
- d) eine Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft und eine Erklärung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zu dessen Wirksamkeit;
- e) das Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 26;
- f) eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat;
- g) eine Erklärung darüber, mit welchen Maßnahmen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Unabhängigkeit zu wahren sucht, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat;
- h) eine Erklärung dazu, wie der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf die in Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG genannte kontinuierliche Fortbildung von Abschlussprüfern verfährt;
- i) Angaben darüber, wonach sich bei Prüfungsgesellschaften die Vergütung der Partner bemisst;

- j) eine Beschreibung der vom Abschlussprüfer bzw. von der Prüfungsgesellschaft verfolgten Grundsätze, nach denen bei der Rotation der verantwortlichen Prüfungs-partner und Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 7 verfahren wird;
- k) sofern sich diese Angaben nicht in seinen bzw. ihren Abschlüssen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU finden, Angaben zum Gesamtumsatz des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, und zwar aufgeschlüsselt in
 - i) Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist;
 - ii) Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen;
 - iii) Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden;
 - iv) Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen.

Schließlich wollen wir mit dem vorliegenden Transparenzbericht, über das Erfüllen der normativen Vorgaben hinaus, auch unsere erbrachten Anstrengungen darlegen, die sicherstellen sollen, dass die erbrachten beruflichen Leistungen eine hohe Qualität aufweisen.

1.2 Die Abschlussprüfung bei Genossenschaften, welche Mitglied eines Revisionsverbandes in der Autonomen Region Trentino-Südtirol sind

Bei der Anwendung des Artikels 18 des GvD Nr. 39/2010 und der Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes müssen die geltenden Besonderheiten im Hinblick auf Genossenschaften in der Autonomen Region Trentino-Südtirol, welche die Abschlussprüfung betreffen, berücksichtigt werden.

Genauer gesagt gilt es daran zu erinnern, dass die Autonome Region Trentino-Südtirol im Rahmen ihrer Befugnisse die Genossenschaftsüberwachung mit Regionalgesetz Nr. 5 vom 9. Juli 2008 (RG 5/2008) und mit dazugehöriger Durchführungsverordnung (Dekret des Präsidenten der Region Nr. 11/L vom 16. Dezember 2008) geregelt hat.

Auf der Grundlage der regionalen Gesetzgebung sind die Überwachungsfunktionen bei Genossenschaften einer Aufsichtsbehörde innerhalb einer Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinzen (Artikel 2 und 4 RG 5/2008) und einer Revisionsbehörde (Artikel 2 und 3 RG 5/2008) übertragen, die für jene Genossenschaften, die einem Vertretungsverband angehören, dieser Letztere ist.

Die an die Revisionsbehörde übertragene Überwachung basiert auf zwei Ebenen:

- die ordentliche Genossenschaftsrevision, die im zweijährigen Rhythmus für alle Genossenschaften verpflichtend ist, die im Landesverzeichnis der Genossenschaften eingetragen sind;
- die gesetzliche Rechnungsprüfung (sprich Abschlussprüfung), die der durch das GvD Nr. 39/2010 definierten Tätigkeit entspricht.

Die Abschlussprüfung wird bei den Mitgliedsgenossenschaften des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft (nachfolgend auch Raiffeisenverband genannt) von der Revisionsdirektion des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft durchgeführt, die ihrerseits gesetzlich anerkannte Revisionsbehörde nach Maßgabe des Regionalgesetzes Nr. 5/2008 ist. Die Revisionsdirektion ist von den anderen Abteilungen des Raiffeisenverbandes organisatorisch abgesondert und führt ihre

Aufgaben unabhängig von denselben aus. Bei der Abwicklung ihrer Aufgaben ist die Revisionsdirektion gegenüber der Generaldirektion und dem Verwaltungsrat weisungsungebunden.

Um den angeschlossenen Mitgliedsgenossenschaften die notwendige Unabhängigkeit zu sichern, führt die Revisionsdirektion die Prüfungstätigkeit mit Abschlussprüfern durch, die im staatlichen Verzeichnis der Rechnungsprüfer („Registro dei revisori legali“) eingetragen sind (siehe Artikel 6 ff. des GvD Nr. 39/2010 und die einschlägigen Durchführungsbestimmungen). Die Abschlussprüfer können Angestellte der Revisionsdirektion des Raiffeisenverbandes oder externe Subjekte sein.

1.3 Die Anwendung des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und die Besonderheit der genossenschaftlichen Revisionsbehörde in der Region Trentino-Südtirol

Die oben genannte Bestimmung sieht vor, dass die Abschlussprüfer und die Prüfungsgesellschaften einen jährlichen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite veröffentlichen müssen. Nachdem der Raiffeisenverband zwar im Sinne des Regionalgesetzes anerkannte Revisionsbehörde ist, jedoch nicht als Prüfungsgesellschaft im gesamtstaatlichen Verzeichnis der Rechnungsprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften eingetragen ist und es zweckmäßig erscheint, dass alle für die Revisionsdirektion des Raiffeisenverbandes tätigen Abschlussprüfer eine gemeinsame Veröffentlichung ihrer Tätigkeiten vornehmen, bietet die Revisionsdirektion ihren Abschlussprüfern eine gemeinsame Plattform auf der Internetseite des Raiffeisenverbandes an.

Dieser Bericht wird auf der Internetseite des Raiffeisenverbandes, in einem der Revisionsdirektion vorbehaltenen Abschnitt, veröffentlicht und enthält verschiedene Informationen zu den einzelnen Abschlussprüfern, die Prüfungsaufträge bei den Unternehmen von öffentlichem Interesse für die Revisionsdirektion übernommen haben. Innerhalb dieses Abschnitts erklären die einzelnen Abschlussprüfer in Eigenverantwortung die Angemessenheit und Richtigkeit der angegebenen Informationen. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes ist vom GvD Nr. 39/2010 nur für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, wie diese im Artikel 16 des GvD Nr. 39/2010 festgelegt sind, vorgesehen und betrifft im regionalen System in hohem Maße die Abschlussprüfungen bei den Raiffeisenkassen, welche keine überwiegende Mehrheit der Mitgliederbasis des Raiffeisenverbandes darstellen. Die Abschlussprüfung wird in der Revisionsdirektion auf der Grundlage von festgeschriebenen Abläufen und Prozessen abgewickelt. Die in der Revisionsdirektion vorhandenen Kompetenzen und beruflichen Ressourcen werden unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der zu prüfenden Unternehmen eingesetzt.

1.4 Prozess der laufenden Verbesserung

Nach Inkrafttreten des GvD Nr. 39/2010 hat die Revisionsdirektion im Raiffeisenverband schrittweise die Prüfungsmethode, mit Hilfe von externen Fachkräften mit langjähriger Erfahrung in Prüfungsgesellschaften, an die internationalen Prüfungsrichtlinien (International Standards of Auditing - ISA) angepasst und die internen Abläufe auf den neuesten Stand gebracht. Die Planung der Prüfungen wurde dahingehend ergänzt, dass nach einem risikobasierten Ansatz vorgegangen wird und die eigentliche Prüfungsarbeit und die Dokumentation von einem geeigneten EDV-Programm unterstützt und dokumentiert werden. Die Anzahl der Prüfer wurde erhöht, um den normativen Vorgaben zu entsprechen, und die Schulung der Abschlussprüfer sowie der gesamten Teammitglieder wurde erweitert, um den gesamten

Arbeitsablauf zu optimieren und die Überprüfungen von Seiten der Qualitätskontrolle künftig zu erleichtern. Auf der Grundlage der Erkenntnisse der internen Qualitätsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte der Abschlussprüfung verbessert und weiterentwickelt. Außerdem wurden Änderungen implementiert, die durch das Inkrafttreten der ISA-Italia notwendig wurden.

2. Beschreibung der Rechts- und Eigentümerstruktur

2.1 Rechtsform und Zweck/Gegenstand des Raiffeisenverbandes

Der Raiffeisenverband ist eine Genossenschaft, gegründet mit Urkunde vom 25.11.1954 und Rechtssitz in Bozen. Er ist die Vereinigung von Genossenschaften, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol haben und nach dem System „Raiffeisen“ ausgerichtet sind. Der Raiffeisenverband ist eine Genossenschaft auf Gegenseitigkeit und ohne private Kapitalspekulation ausgerichtet; er verfolgt nachstehende Zwecke:

- a) als **Interessensverband**: die Vertretung, den Schutz, die Hilfestellung und den Beistand, die Betreuung und die Förderung der angeschlossenen Genossenschaften und des Genossenschaftswesens im Allgemeinen;
- b) als **Revisionsorgan**: die Überwachung der ihm angeschlossenen Genossenschaften im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 5 vom 9. Juli 2008, da der Raiffeisenverband mit Verordnung des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 102 vom 31.12.1954 als Revisionsverband anerkannt wurde.

2.2 Institutionelle Verantwortung des Raiffeisenverbandes in seiner Rolle als Revisionsbehörde i.S. des RG Nr. 5/2008

Die Mission des Raiffeisenverbandes liegt darin, die Mitgliedsgenossenschaften in ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu unterstützen und gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen für die Stabilität zu sorgen. Die Stabilität kann unter anderem durch die Genossenschaftsrevision, die mit Regionalgesetz im Jahr 1954 in der Region Trentino-Südtirol eingeführt wurde, gewährleistet werden.

Das genossenschaftliche Modell (Genossenschaftsverband) folgt dem Modell für die Genossenschaften „Raiffeisen'scher“ Prägung, das die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit mit jener der Beratung und Betreuung verbindet; dieses Modell wurde in der Region Trentino-Südtirol mit Erfolg implementiert und stellt ein Modell dar, das auch im benachbarten Ausland (Österreich und Deutschland) seit mehr als 120 Jahren zur Anwendung kommt.

Das Regionalgesetz Nr. 5/2008 hat im Artikel 9, unter Beachtung der Prinzipien der EU-Prüferrichtlinie 2006/43/EG (siehe Erwägungsgrund 11), die Voraussetzungen für die Anerkennung als Revisionsbehörde (= Vertretungsverband) wie folgt festgelegt. Der Vertretungsverband um gesetzlich anerkannt zu sein,

- muss in Form einer Genossenschaft mit mehrheitlich mitgliederbezogener Tätigkeit, die auch durch die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften geregelt wird, oder in Form eines Verbandes, errichtet werden;
- muss als ausschließlichen Gesellschaftszweck den Schutzes, die Beratung und die direkte oder indirekte Unterstützung und Entwicklung der eigenen Mitgliedsgenossenschaften oder Dritter haben;
- darf keine Gewinnzwecke verfolgen;
- muss mindestens achtzig nicht in Liquidation befindliche Genossenschaften als Mitglieder haben;

- muss über eine Anzahl von Revisoren verfügen, die die ordnungsgemäße Durchführung der genossenschaftlichen Revision der angeschlossenen genossenschaftlichen Körperschaften gewährleisten;
- muss in seinem Gründungsakt das Nichteingreifen seiner gewählten Amtsträger bei der Durchführung der genossenschaftlichen Revision und der gesetzlichen Rechnungsprüfung laut dem Titel V des RG Nr. 5/2008 vorsehen;
- muss auf jeden Fall über eine angemessene Organisation hinsichtlich Mittel und Mitarbeiter verfügen, um die Tätigkeiten gemäß Artikel 7 des RG Nr. 5 vom 9. Juli 2008 ausüben zu können.

Artikel 42 Absatz 2-bis des Regionalgesetzes Nr. 5/2008 legt unter Inanspruchnahme der Möglichkeit laut Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 fest, dass auf die gesetzliche Rechnungsprüfung der genossenschaftlichen Körperschaften, die einem Vertretungsverband angehören und in die Kategorie der Unternehmen von öffentlichem Interesse laut Artikel 16 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Januar 2010 Nr. 39 und seinen späteren Änderungen fallen, der Artikel 4 Absätze 2 und 3, der Artikel 16 sowie der Artikel 17 Absätze 1-6 und Absatz 8 der genannten Verordnung keine Anwendung finden.

Artikel 42 Absatz 2-ter des Regionalgesetzes Nr. 5/2008 bestimmt, dass zwecks Anwendung des Absatzes 2-bis:

- das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen laut Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für den vom Vertretungsverband mit dem einzelnen Auftrag betrauten Rechnungsprüfer, für das für die Durchführung der gesetzlichen Rechnungsprüfung zuständige Personal des Vertretungsverbands sowie für alle anderen Subjekte, die im Rahmen des Vertretungsverbands in der Lage sind, direkt oder indirekt auf das Ergebnis der gesetzlichen Rechnungsprüfung Einfluss zu nehmen, gilt;
- die Rotationspflicht laut Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für den Rechnungsprüfer, der vom Vertretungsverband mit jedem einzelnen Auftrag betraut wird, gilt;
- die Erklärung über die Unabhängigkeit laut Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von dem vom Vertretungsverband mit dem einzelnen Auftrag betrauten Rechnungsprüfer abgegeben wird und die entsprechende Erklärung seitens der Subjekte, die im Rahmen des Vertretungsverbands in der Lage sind, direkt oder indirekt auf das Ergebnis der gesetzlichen Rechnungsprüfung Einfluss zu nehmen, umfasst.

Der Vertretungsverband muss über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen, die sicherstellt, dass seine Revisoren bei der Ausführung der Prüftätigkeit vom Prüfungsunternehmen unabhängig sind. Der Vertretungsverband ist der Aufsicht durch die Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol unterworfen.

Das RG Nr. 5/2008, das unter Berücksichtigung des Absatzes 1 des Artikels 45 der Verfassung („Funzione sociale della cooperazione“) sowie des letzten Absatzes des Artikels 118 der Verfassung, erlassen wurde, geht vom Artikel 4 des V.P.R. vom 31. August 1972 Nr. 670 (Testo unico delle leggi costituzionali concernenti lo statuto speciale per il Trentino Alto Adige/Südtirol) aus, der der Region die primäre Kompetenz im Bereich Förderung und Überwachung der Genossenschaft überträgt.

Der regionale Gesetzgeber hat seine Befugnisse mit Bezugnahme auf die Bestimmungen im Reglement der europäischen Kommission vom 22. Juli 2003, Nr. 1435/2003 hinsichtlich des Statuts der europäischen Genossenschaft und die

Bestimmungen in der EU-Richtlinie 2006/43/EG des europäischen Parlaments ausgeübt.

Mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinie 2014/57/EU vom 16. April 2014 wurde das Modell der Abschlussprüfung durch genossenschaftliche Revisionsbehörden bestätigt.

2.3 Eigentümerstruktur

Die Zahl der Mitglieder ist nach oben unbegrenzt, jedoch darf sie die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten. Der Geschäftsanteil eines jeden Mitgliedes beträgt mindestens 500 (fünfhundert) Euro und höchstens 2.500 (zweitausendfünfhundert) Euro. Auf die Geschäftsanteile werden weder Dividenden ausbezahlt, noch werden diese in irgendeiner Form verzinst. Das Gesellschaftskapital des Raiffeisenverbandes wird zur Gänze von den Mitgliedern gehalten. Die Rücklagen (gesetzliche, statutarische, andere Reserven) sind unter den Mitgliedern weder im Laufe des Bestehens noch bei der Auflösung des Raiffeisenverbandes aufteilbar (Artikel 36 Statut und Artikel 2513 ff. ZGB).

Im Statut ist festgeschrieben, dass der Verwaltungsrat bei der Begründung und Abwicklung der genossenschaftlichen Beziehungen alle Mitglieder gleich behandeln muss.

Mitglieder des Raiffeisenverbandes können alle Genossenschaften mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol werden, und zwar mittels Erwerb von einer oder bis zu maximal fünf Quoten, jeweils im Wert von 500,00 Euro pro Quote (Artikel 3 und Artikel 4 des Statuts). Die Vollversammlung, welche die Bilanz genehmigt, bestimmt über die Verwendung der Gewinne unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben; konkret wird der Jahresgewinn den gesetzlichen und statutarischen Rücklagen, beide unter den Mitgliedern unaufteilbar, sowie dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung der Genossenschaft zugeführt.

Im Falle der Auflösung des Raiffeisenverbandes verzichten die Mitglieder vollkommen auf die Liquidationserlöse. Nach der Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung der effektiv eingezahlten Geschäftsanteile wird das verbleibende Restvermögen nach Maßgabe des Gesetzes dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugeführt.

2.4 Unternehmensführung (Governance)

Auf der Grundlage des Statuts setzt der Raiffeisenverband geeignete organisatorische Maßnahmen ein, die ihrerseits sicherstellen, dass keine Unvereinbarkeiten in der Durchführung der Abschlussprüfungen bestehen und dass die Unabhängigkeit der Revisoren, die für die Revisionsdirektion bei den Mitgliedsgenossenschaften die Revisionen und Abschlussprüfungen durchführen, gewährleistet ist (Artikel 2 Statut). Aufbauend auf Artikel 2 des Statuts ist im spezifisch dafür eingeführten Reglement die unabhängige organisatorische Einreihung der Revisionsdirektion im Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft festgeschrieben.

Die Mitglieder sind im Rahmen der regionalen Gesetzgebung u. a. verpflichtet, sich der Genossenschaftsrevision und, sofern vorgeschrieben, der Abschlussprüfung durch die Revisionsdirektion des Raiffeisenverbandes zu unterziehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Beitrag zur Abdeckung der Aufwendungen der verschiedenen Abteilungen und für die Erfüllung der institutionellen Tätigkeit des Raiffeisenverbandes zu bezahlen. Die Revisionstätigkeit (genossenschaftliche Revision und Abschlussprüfung) wird von der Revisionsdirektion auf der Grundlage der durchgeführten Tätigkeiten fakturiert, unabhängig von der Fakturierung der anderen vom Raiffeisenverband gegenüber seinen Mitgliedern erbrachten Dienstleistungen.

Auf jede gehaltene Quote steht dem Mitglied in der Vollversammlung des Raiffeisenverbandes ein Stimmrecht zu. Somit verfügt jedes Mitglied über Stimmrechte im Ausmaß von einer bis fünf Stimmen, je nach Anzahl der erworbenen Quoten (Artikel 12 Statut).

Der Raiffeisenverband wird vom Verwaltungsrat geleitet, der aus 17 Verwaltungsräten besteht, die ihrerseits von der Vollversammlung unter den Obleuten und Vizeobleuten der Mitgliedsgenossenschaften gewählt werden (Artikel 24 Statut). Die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt auf eine Art, dass alle Sektoren der Mitgliedsgenossenschaften und die verschiedenen Bezirke angemessen vertreten sind.

Der Verwaltungsrat ernennt den Vollzugsausschuss aus den Vertretern der eigenen Reihen.

Der Verwaltungsrat des Raiffeisenverbandes setzt sich zum 31.12.2017 aus folgenden Personen zusammen:

Herbert von Leon	Obmann des Raiffeisenverbandes
Erich Ohrwalder	1. Obmannstellvertreter
Robert Zampieri	2. Obmannstellvertreter
Paulina Schwarz	Verwaltungsrat
Andreas Sapelza	Verwaltungsrat
Kaspar Platzer	Verwaltungsrat
Georg Egger	Verwaltungsrat
Hans Telser	Verwaltungsrat
Alois Karl Alber	Verwaltungsrat
Georg Kössler	Verwaltungsrat
Gottfried Vigl	Verwaltungsrat
Thomas Oberhofer	Verwaltungsrat
Peter Winkler	Verwaltungsrat
Karl Hofer	Verwaltungsrat
Reinhard Niederkofler	Verwaltungsrat
Barbara Pizzinini	Verwaltungsrat
Hanspeter Fuchs	Verwaltungsrat

Der Aufsichtsrat des Raiffeisenverbandes besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatz-Mitgliedern, alle von der Vollversammlung gewählt (Artikel 33 Statut).

Der Aufsichtsrat des Raiffeisenverbandes setzt sich zum 31.12.2017 aus folgenden Personen zusammen:

Michael Grüner	Vorsitzender
Josef Auer	Effektiver Aufsichtsrat
Georg Mayr	Effektiver Aufsichtsrat
Roland Stauder	Ersatzaufsichtsrat
Josef Alber	Ersatzaufsichtsrat

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates des Raiffeisenverbandes verfügt über eine Stimme, sodass es keine Machtkonzentration geben kann. Andernfalls wäre das Konzept des nicht existierenden Interessenkonfliktes und der Unabhängigkeit der Mitgliedsgenossenschaften, die der Revision unterliegen, nicht möglich.

Diesbezüglich wird auf das Prinzip der „Objektivität und Unparteilichkeit“ verwiesen, welches i.S. der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 2 Statut und Artikel 9 des RG Nr. 5/2008) im Statut mit der Einführung der Revisionsdirektion, getrennt von den anderen Funktionen des Raiffeisenverbandes, verankert ist (Artikel 32-bis Statut).

2.5 Die Revisionsdirektion innerhalb des Raiffeisenverbandes

Um die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung zu gewährleisten, ist die Revisionsdirektion von den anderen Funktionen und Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes abgesondert. Der Revisionsdirektor wird vom Verwaltungsrat des Raiffeisenverbandes nach Maßgabe des Artikels 32bis des Statuts ernannt. Der Revisionsdirektor und die Revisoren sind bei der Abwicklung der Genossenschaftsrevision und der Abschlussprüfung von der Generaldirektion und den Organen des Raiffeisenverbandes weisungsungebunden und unabhängig. Der Revisionsdirektor hat den Auftrag, die vom Gesetz vorgeschriebene Genossenschaftsrevision und die Abschlussprüfung bei allen Mitgliedsgenossenschaften durchzuführen. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Revisionsdirektion wurde vom Verwaltungsrat des Raiffeisenverbandes mit Beschluss vom 17.10.2017 ein Reglement beschlossen, das der Revisionsdirektion eine eigenverantwortliche Entwicklung zur Ausübung der eigenen Tätigkeit sichert und autonome Befugnisse innerhalb des Raiffeisenverbandes einräumt, das die Einflussnahme der anderen Organisationseinheiten im Raiffeisenverband ausschließt. In der Folge werden die wesentlichen Aspekte beschrieben.

Der Revisionsdirektor ist dem Verwaltungsrat gegenüber ausschließlich für die korrekte Erfüllung des Auftrages verantwortlich. Der Revisionsdirektor entscheidet autonom über die Aufwendungen und die Erträge der Revisionsdirektion mit der Auflage, für sie ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Dafür ist er auch mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet. Der Revisionsdirektor ist im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten für die Aufnahme und Leitung der Mitarbeiter in der Revisionsdirektion verantwortlich.

Die Ausführung der Abschlussprüfungen erfolgt unter Beachtung der für den Berufsstand geltenden ethischen Verhaltensanforderungen und der Grundsätze und Gepflogenheiten für ordnungsgemäße Abschlussprüfungen.

Der Revisionsdirektor ist dafür verantwortlich, ein Qualitätssicherungssystem für die Tätigkeit der Revisoren aufrecht zu erhalten, das mit den normativen Vorgaben zur Abschlussprüfung übereinstimmt.

Nachfolgende Aufgaben sind ausschließliche Kompetenz des Revisionsdirektors:

- Definition der Verfahren und Methoden für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten;
- Zuweisung von Revisionsaufgaben und Verhängung von Sanktionen an die Revisoren;
- Analyse und Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Unabhängigkeit und Autonomie;
- Interventionen in Bezug auf Ergebnisse aus den Revisionstätigkeiten.

3. Zugehörigkeit zu einem Netzwerk – einschlägige rechtliche sowie strukturelle Bestimmungen

3.1 Andere Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes und von diesem kontrollierte Gesellschaften

Um einen konkreten Beitrag am Modell der wirtschaftlichen Entwicklung nach den Grundsätzen von Friedrich Wilhelm Raiffeisen zu liefern, welches historisch die Provinz Bozen charakterisiert, hat der Raiffeisenverband neben der Revisionsdirektion auch andere Funktionen und Organisationseinheiten eingerichtet. Diese Organisationseinheiten können im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses den Mitgliedsgenossenschaften verschiedene Dienstleistungen erbringen.

Wie vorweggenommen, arbeitet die Revisionsdirektion vollkommen unabhängig und losgelöst von den anderen Organisationseinheiten und ohne irgendwelche Einmischung seitens der Verwaltungsorgane oder der Generaldirektion des Raiffeisenverbandes.

Die Organisationseinheiten fallen, unter Berücksichtigung folgender Punkte, nicht in die Definition von „Netzwerk“ i.S. des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe I) des GvD Nr. 39/2010:

- das Fehlen der Gewinnabsicht, die den Raiffeisenverband unterscheidet;
- die Trennung der Revisionsdirektion von anderen Organisationseinheiten;
- die Regelungen der „Nichteinmischung“ von Seiten der Verwaltungsorgane und der Generaldirektion des Raiffeisenverbandes in die Revisionstätigkeit;
- das System der eigenen Qualitätssicherung der Revisionsdirektion, unabhängig von jenem der anderen Organisationseinheiten.

Um die Unabhängigkeit der Revisionsdirektion zu sichern, sind außerdem weitere Schutzmaßnahmen vorgesehen, die im Nachfolgenden aufgezeigt werden:

- a) Die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen der Revision und die Revisoren sind bei der Ausübung der Revisionstätigkeit angehalten, die anderen Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes als externen Dienstleistungslieferanten des zu prüfenden Unternehmens anzusehen, sofern dieses von den anderen Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes Dienstleistungen in Anspruch genommen hat. Die notwendigen Prüfungs-handlungen sind nach Maßgabe des internationalen Prüfungsstandards Nr. 402 und mit Bezug auf das Internal Audit, soweit anwendbar, des internationalen Prüfungsstandards Nr. 610, durchzuführen.
- b) Die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen der Revision und die Revisoren nehmen nicht an Arbeitsgruppen der Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes teil, die Dienstleistungen an die Mitgliedsgenossenschaften, verschieden von der Abschlussprüfung, liefern – auch nicht gelegentlich – und unterhalten zu diesen keine autonomen Kontakte, die über die von den Revisionsstandards vorgesehenen hinausgehen bzw. nur mit der Zustimmung der der Abschlussprüfung unterworfenen Genossenschaften.
- c) Die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen der Revision und die Revisoren erhalten keine direkten Informationen über die von den Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes gelieferten Dienstleistungen, sondern erhalten diese nur über die der Abschlussprüfung unterworfenen Genossenschaften (oder, wenn spezifische Weisungen der Genossenschaften vorliegen, von den involvierten Organisationseinheiten) und, umgekehrt, liefern sie den Organisationseinheiten nur Informationen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind und auch hier erst nachdem die Veröffentlichung stattgefunden hat.

- d) Die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen der Revision und die Revisoren können dennoch von den Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes Informationen erhalten, unter der Voraussetzung, dass diese Informationen, auch wenn anders organisiert, auf Datenbanken oder anderen öffentlichen Quellen oder auf jeden Fall öffentlich zugänglich sind; andernfalls nur dann, wenn das Liefern der Daten von der zu prüfenden Genossenschaft schriftlich autorisiert wurde.
- e) Im Falle eines Personalwechsels zwischen den Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes und der Revisionsdirektion oder umgekehrt, werden in Übereinstimmung mit den Revisionsprinzipien spezielle Schutzmaßnahmen angewandt, die darauf abzielen, die potenziellen Bedrohungen hinsichtlich der Unabhängigkeit des Revisors abzuwenden.

3.2 Die Revisionsdirektion und die Personen, die dort arbeiten

Wie vorweggenommen, werden die Aufträge zur Abschlussprüfung einem Auftragsverantwortlichen erteilt, der durch die Annahme des Auftrags auch die Verantwortung als Abschlussprüfer übernimmt. Im Wesentlichen kommt eine Handlung „sui generis“ nach Maßgabe der regionalen Bestimmungen zustande, auf Grund derer:

- Der Verwaltungsauftrag der Funktion, in Übereinstimmung mit der regionalen Gesetzgebung, dem Raiffeisenverband übertragen wird, u. zw. in der Funktion als Revisionsbehörde und auf der Grundlage der übernommenen Verantwortung im Bereich der Genossenschaftsüberwachung. Innerbetrieblich wickelt die Revisionsdirektion gegenüber den Verantwortlichen der Abschlussprüfungen einige jener Aufgaben ab, die normalerweise von Organisationen wie der Prüfungsgesellschaft oder der Sozietät durchgeführt werden, in denen die Freiberufler ihre Tätigkeit ausüben.
- Die konkrete Abwicklung des Prüfungsauftrags wird von der Revisionsdirektion formell in Form eines fachlichen Auftrages zur Abschlussprüfung einem Auftragsverantwortlichen (oder an einen externen Abschlussprüfer) erteilt. Dieses Subjekt, das seine Arbeit für die Revisionsdirektion als Revisionsbehörde ausübt, übernimmt die mit dem Auftrag einhergehende zivilrechtliche, disziplinarrechtliche und strafrechtliche Verantwortung, unterschreibt den Bestätigungsvermerk und ist selbst beaufsichtigtes Subjekt (auch in Bezug auf die Qualitätsprüfung) seitens des MEF (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen) und, im Falle der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, von Seiten der Consob.

Der Verantwortliche für die Abschlussprüfung, dem der Auftrag übertragen wurde, verpflichtet sich die geltenden Grundsätze der Berufsethik, der Verschwiegenheit und des Berufsgeheimnisses zu beachten und die Tätigkeit der Abschlussprüfung unter Anwendung der geltenden Prüfungsstandards und der von der Revisionsdirektion definierten Standards auszuführen.

Die Revisionsdirektion stellt dem Verantwortlichen für die Abschlussprüfung Arbeitsplätze, Computer, Programme, Handbücher, Methodiken, Mitarbeiter, Weiterbildungsinitiativen, sichere Archivierungsdienste für die Arbeitsunterlagen und die Qualitätskontrolle zur Verfügung, und dieser verpflichtet sich, diese bereitgestellten Mittel im Rahmen des eigenen Bedarfs zu verwenden.

Wie bereits oben angeführt, wird davon ausgegangen, dass die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen für die Abschlussprüfung und die Revisoren ein „Netzwerk“ nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe l) des GvD Nr. 39/2010 darstellen.

Die Namen der Abschlussprüfer, die derzeit im Netzwerk bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, lauten: Robert Nicolussi, Tomas Bauer, Andreas Anvidalfarei, Mirco Daurú. Besagte Abschlussprüfer führen die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ausschließlich in der Provinz Bozen, u. zw. bei den Raiffeisenkassen durch. Der Gesamtumsatz als Honorar für die durchgeführten Abschlussprüfungen, den die Abschlussprüfer des Netzwerks bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Jahr 2017 erzielt haben, beläuft sich auf 1.188.750 Euro. Es wurden nur Jahresabschlüsse, aber keine konsolidierten Jahresabschlüsse geprüft.

4. Beschreibung der Leitungsstruktur

4.1 Organisationseinheiten

Die Revisionsdirektion im Raiffeisenverband ist in folgende Organisationseinheiten unterteilt:

- Revisionsdirektor
- Abteilung Revision und Prüfung Raiffeisenkassen
- Abteilung Revision und Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- Assistenz und Sekretariat

4.2 Revisionsdirektor

- er erteilt die Aufträge der Genossenschaftsrevision und der Abschlussprüfung;
- er sorgt für die Planung und die Koordination zwischen den erteilten Revisions-tätigkeiten, für die Verwaltung der Ressourcen und die Beziehungen zu den externen Mitarbeitern;
- er genehmigt die Revisionsmethodik;
- er genehmigt die Arbeit des genossenschaftlichen Revisors, wie gemäß Artikel 30 des RG Nr. 5/2008 vorgesehen;
- er sichert die Überwachung und das Bestehen der Qualität der Revisions-prozesse;
- er überwacht das Bestehen und das Einhalten der Voraussetzungen hinsichtlich Autonomie und Unabhängigkeit der Revisionsfunktion, indem er angemessene Initiativen zur Verringerung der einschlägigen Risiken ergreift;
- er sichert die interne Qualitätskontrolle der Abschlussprüfung und ist Verantwortlicher derselben;
- er fungiert als Bezugsperson bei den Beziehungen zwischen der Revisionsdirektion und den anderen Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes;
- er meldet die in den Revisionsberichten enthaltenen Fakten an die regionale Überwachungsbehörde, wie gemäß Artikel 31 und 32 des RG Nr. 5/2008 vorge-sehen, und schlägt eventuell anzuwendende Verwaltungsmaßnahmen vor.

4.3 Abteilung Revision und Prüfung Raiffeisenkassen und Abteilung Revision und Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

o Genossenschaftsrevisoren

Sind jene Revisoren, die im Register der Genossenschaftsrevisoren beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung („Ministero per lo sviluppo economico“) eingetragen sind und denen die Aufträge zur Genossenschaftsrevision bei den Mitgliedsgenossenschaften des Raiffeisenverbandes übertragen wurden;

- Verantwortliche Abschlussprüfer („revisori legali“)

Dabei handelt es sich um jene Abschlussprüfer, die im staatlichen Verzeichnis der Abschlussprüfer („Registro dei revisori legali“) beim Wirtschafts- und Finanzministerium („Ministero dell’Economia e delle Finanze“) eingetragen sind und die mit der Abschlussprüfung bei den Mitgliedgenossenschaften des Raiffeisenverbandes beauftragt wurden;
- Revisoren

Sind die Fachkräfte in den beiden Prüfungsabteilungen der Revisionsdirektion, die noch in keinem der genannten Register eingetragen sind (Artikel 3 GvD Nr. 39/2010). Sie sind Assistenten der Genossenschaftsrevisoren und der Abschlussprüfer. Ihre Arbeit gilt als Praktikum und dient auch der Vorbereitung auf die Prüfungen zur Erlangung der Ermächtigung als Genossenschaftsrevisoren und als Abschlussprüfer („Revisore Legale“).

4.4 Assistenz und Sekretariat

Diese Mitarbeiter unterstützen die Tätigkeit der Revisionsdirektion und der Revisoren durch verschiedene Tätigkeiten (Verfassung von Dokumenten, Unterstützung der Tätigkeit betreffend Genossenschaftsrevision und Abschlussprüfung, Überwachung der Fälligkeiten, Rundschreiben, Archivierung usw.).

Die Arbeit der Revisionsdirektion basiert auf der gemeinsamen Erarbeitung der definierten Ziele, der ausgearbeiteten Arbeitspläne und Arbeitsmethoden, mit dem Einsatz effizienter interner Kommunikationssysteme sowie von Arbeitsgruppen.

5. System der internen Qualitätssicherungsprüfung

5.1 Richtlinien

Unabhängig von den durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Consob nach Maßgabe des GvD Nr. 39/2010 ausgeübten Qualitätskontrollen, fördert und unterstützt die Revisionsdirektion die Entwicklung von internen Prozeduren zur Qualitätssicherung hinsichtlich der von den Verantwortlichen für die Abschlussprüfung ausgeführten Prüfungsarbeiten. Bei der Einführung besagter Prozeduren berücksichtigt die Revisionsdirektion die in den nationalen Qualitätssicherungsstandards ISQC1-Italia enthaltenen Hinweise. Die Verantwortlichen der Abschlussprüfung verpflichten sich, durch die Annahme der ihnen übertragenen Aufträge, sich den oben beschriebenen Prozeduren zu unterwerfen.

Das von der Revisionsdirektion implementierte System der internen Qualitätssicherungsprüfung umfasst folgende Hauptelemente:

- Leitungsverantwortung für die Qualität der Abschlussprüfung;
- Ethische Grundsätze und das Prinzip der Unabhängigkeit;
- Personalmanagement;
- Abwicklung der Aufträge;
- Überwachungstätigkeit.

Mit Bezug auf die Übertragung des Auftrags an den Raiffeisenverband sind keine speziellen Prozeduren vorgesehen, da, sofern die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind, der Auftrag „ex lege“ zuerkannt wird und die Genossenschaften diesbezüglich nicht berufen sind, Entscheidungen zu treffen.

5.2 Leitungsverantwortung für die Qualitätssicherung bei der Tätigkeit der Abschlussprüfung

Die ultimative Verantwortung für das System der internen Qualitätssicherung trägt der Revisionsdirektor. Er fördert eine auf Qualität ausgerichtete Prüfkultur, auch mittels klaren, kohärenten und häufigen Maßnahmen und Mitteilungen an alle internen Ebenen, die die Wichtigkeit der Direktiven und der Prozeduren im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung unterstreichen und die Notwendigkeit hervorheben, die Arbeit in Übereinstimmung mit den Prüfungsstandards, den Gesetzes- und den Regulierungsbestimmungen abzuwickeln.

Die Revisionsdirektion versucht dem Personal der Revisionsdirektion eine Prüfkultur weiterzugeben, die die Wichtigkeit einer qualitativ hochwertigen Arbeit anerkennt, auch mittels Aus- und Weiterbildungen, Treffen, formellen und informellen Kolloquien, interner Dokumentation oder anderen für die Ausbildung verwendeten Materialien.

Die wichtigsten Anweisungen, Prozeduren und Prozesse, die das System der internen Qualitätssicherung bilden, sind im Organisationshandbuch, im Handbuch Revisionsdirektion und im Berufskodex der Revisionsdirektion festgehalten. Diese Dokumente werden periodisch aktualisiert und stehen allen Mitarbeitern der Revisionsdirektion zur Verfügung. Die Mitarbeiter der Revisionsdirektion sind angehalten, die von der Revisionsdirektion erteilten Weisungen und bereitgestellten Prozeduren genauestens zu beachten.

5.3 Personalmanagement

Die Revisionsdirektion hat Verhaltensregeln und Prozeduren im Hinblick auf die Aufnahme, die berufliche Entwicklung sowie die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen für die Abschlussprüfung und der Revisoren definiert, welche in der Abteilung arbeiten, mit der Zielsetzung, dass die Prüftätigkeit von kompetenten, sich andauernd weiterbildenden Fachleuten abgewickelt wird.

○ **Anstellung**

Die Revisionsdirektion wählt die in der Abteilung einzusetzenden Fachleute aus, indem sie sich dabei auf eine professionelle Personalauswahl der im Raiffeisenverband bestehenden Serviceeinheit bedient. Das Anstellungsverfahren sieht die direkte Einbeziehung der Revisionsdirektion vor. Die Vorauswahl wird vom zuständigen Abteilungsleiter getroffen. Der Revisionsdirektor führt ein Kolloquium mit den ausgewählten, besten Kandidaten und trifft die letzte Entscheidung über die Aufnahme.

Die Kandidaten müssen im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sein oder, im Falle von Revisoren, über einen Hochschulabschluss verfügen, der nach dem erfolgreich bestandenen Praktikum die Zulassung zur Prüfung als Rechnungsprüfer ermöglicht. Sie müssen sich außerdem zur Prüfungsarbeit eignen und über das Potential zur beruflichen Weiterentwicklung verfügen.

Die Revisionsdirektion überprüft periodisch den Personalbedarf und die Effizienz des Personalauswahlverfahrens und sorgt, sofern dies als notwendig erachtet wird, für die notwendigen prozeduralen Änderungen.

○ **Laufende Aus- und Weiterbildung**

Vorbehaltlich der vom Artikel 5 des GvD Nr. 39/2010 und den einschlägigen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen periodischen Pflichtschulungen, fördert die Revisionsdirektion Bildungsprogramme für die Verantwortlichen der Abschlussprüfung und die Revisoren, um die Vervollständigung des Bildungsweges der Praktikanten sicherzustellen sowie die bereits im Verzeichnis

eingetragenen Abschlussprüfer bei der Festigung des vorhandenen Wissens und der Aktualisierung desselben zu unterstützen.

Die von der Revisionsdirektion geförderten Bildungsprogramme, mit Zielsetzung auf die Steigerung der Qualität der Revisionstätigkeit, berücksichtigen die Synergiemöglichkeiten mit anderen Berufsständen, Körperschaften oder Berufsverbänden in der Autonomen Region und auf nationaler Ebene.

○ **Karriereplanung**

Die Karriereplanung innerhalb der Revisionsdirektion basiert auf einem Bewertungsprozess, ohne Möglichkeit der Einmischung von Seiten der Betriebsorgane und der Generaldirektion des Raiffeisenverbandes, welcher darauf ausgerichtet ist, die Verantwortlichen der Abschlussprüfung und die Revisoren zu identifizieren, die die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten haben, um Aufgaben mit größerer Verantwortung übernehmen zu können.

Es sind periodische Bewertungen der Kompetenzen der Mitarbeiter vorgesehen; besagte Bewertungen werden mit dem betroffenen Mitarbeiter besprochen, um ihm über die erreichten Fortschritte zu informieren und ihm eventuell notwendige Empfehlungen für Verbesserungen zu geben.

5.4 Abwicklung der Aufgaben

Die Prüfungstätigkeit wird nach Maßgabe der Prüfungsstandards und der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das Revisionshandbuch, welches laufend aktualisiert wird, um es den sich ständig ändernden Revisionsgrundsätzen anzupassen, leitet die Revisoren bei der Anwendung der Berufsregeln.

○ **Zuordnung der Aufgaben**

Die Revisionsdirektion erteilt formell den Revisionsauftrag an einen auftragsverantwortlichen Abschlussprüfer, der, nach Annahme des Auftrags, diesen persönlich als Abschlussprüfer annimmt und sich verpflichtet, die Verhaltensregeln und die geltenden Revisionsgrundsätze einzuhalten.

Die Revisionsdirektion plant, gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Abschlussprüfung, die Zuteilung der Revisoren für die verschiedenen Prüfungsaufträge, wobei für jede Abschlussprüfung ein Revisionsteam definiert wird, das unter der Leitung und Verantwortung des Verantwortlichen für die Abschlussprüfung arbeitet. Sollte es erforderlich sein, werden den Aufträgen auch externe Mitarbeiter zugeteilt, mit denen die Revisionsdirektion spezielle Abkommen zur Zusammenarbeit abschließt.

Bei der Auswahl der Verantwortlichen für die Abschlussprüfung und jener der Revisoren berücksichtigt die Revisionsdirektion das Nachfolgende:

- die Unabhängigkeit;
- das Verständnis und die praktische Erfahrung mit Prüfungsaufträgen von ähnlicher Natur und Komplexität, angeeignet durch eine geeignete Ausbildung und ein Mitwirken an solchen Aufträgen;
- die technischen Kompetenzen, einschließlich der edv-technischen Fähigkeiten und der Kenntnisse in den Spezialfeldern Buchhaltung und Abschlussprüfung;
- die Kenntnisse im Bereich des Prüfungswesens;
- den Kenntnisstand über den Tätigkeitssektor, in welchem die zu prüfende Mitgliedsgenossenschaft arbeitet;
- die Fähigkeit des Verantwortlichen für die Abschlussprüfung eine professionelle Beurteilung abzugeben;
- das Kennen der Direktiven und Prozesse der internen Qualitätssicherungsprüfung der Revisionsdirektion.

○ **Aufsicht und Nachprüfung der vom Arbeitsteam der Revision geleisteten Arbeit seitens des Verantwortlichen der Abschlussprüfung**

Der Verantwortliche für die Abschlussprüfung ist angehalten, die Überwachung und Nachprüfung der vom Revisionsteam ausgeführten Arbeiten vor der Erstellung des Bestätigungsvermerkes und des Berichtes an den Prüfungsausschuss durchzuführen. Zu diesem Zweck kann sich der Verantwortliche für die Abschlussprüfung, wenn er es für notwendig erachtet, auch professionelle Hilfe von den erfahrensten Revisoren holen, um die geleistete Arbeit der anderen Revisoren nachzuprüfen.

Die durchgeführten Prozesse sind ordnungsgemäß zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird im Rahmen der Nachprüfung der Qualität des Auftrags, wenn anwendbar, sowie im Falle eventueller Überwachungsprüfungen untersucht.

○ **Beratung**

Der Verantwortliche für die Abschlussprüfung teilt dem Revisionsdirektor rechtzeitig den notwendigen Bedarf an Vertiefung und Beratung mit, der im Laufe der durchgeführten Arbeiten entsteht. Der Revisionsdirektor sucht die zur Konsultation erforderlichen Fachkräfte und stellt den Kontakt mit dem Verantwortlichen für die Abschlussprüfung her.

○ **Nachprüfung der Qualität der durchgeführten Prüfungsarbeit vor der Erstellung des Bestätigungsvermerkes (auftragsbegleitende Qualitätssicherung – „independent review“)**

Vor der Erstellung des Bestätigungsvermerkes bedarf es in folgenden Fällen einer Nachprüfung der Qualität der durchgeführten Aufträge:

- bei allen Abschlussprüfungen, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt wurden;
- bei allen weiteren Aufträgen, bei welchen der Verantwortliche für die Abschlussprüfung beabsichtigt, für das laufende Geschäftsjahr keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen oder dieser im vorausgegangenen Geschäftsjahr nicht erteilt wurde;
- bei allen anderen Aufträgen, bei denen der Verantwortliche für die Abschlussprüfung dies anfordert;
- bei einer Stichprobe von ausgewählten Aufträgen, die nach den jährlich vom Revisionsdirektor definierten Kriterien ausgewählt werden, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Überwachungstätigkeit.

Der Revisionsdirektor wählt aus den internen oder externen Mitarbeitern jene aus, die mit der durchzuführenden Nachprüfung des Abschlussprüfungsauftrages beauftragt sind und teilt die entsprechenden Namen den Verantwortlichen für die Abschlussprüfung mit.

Die Verantwortlichen für die Abschlussprüfung teilen dem Revisionsdirektor unverzüglich den entstandenen Bedarf mit (voraussichtliches Urteil mit Einschränkungen oder getrennte Anfragen) und nehmen zeitnah Kontakt mit dem für die Nachprüfung beauftragten Subjekt auf, um diesem die Durchführung seiner Arbeit vor der Fertigstellung des Bestätigungsvermerkes zu ermöglichen.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Verantwortlichen für die Abschlussprüfung und dem für die Nachprüfung beauftragten Subjekt, muss der Revisionsdirektor zeitnah informiert werden, um, wenn nötig, die Beratung durch dritte Fachexperten einzuholen, die bei der Ausräumung der Unstimmigkeiten helfen können.

Der Verantwortliche für die Abschlussprüfung ist an das im Hinblick auf die Unstimmigkeiten definierte Ergebnis nicht gebunden, wenn er sich aber dafür

entscheidet, dem definierten Ergebnis nicht zu folgen, muss er dies in den Arbeitspapieren schriftlich festhalten und begründen.

5.5 Überwachungstätigkeit

Der Revisionsdirektor oder ein von diesem beauftragter Mitarbeiter der Revisionsdirektion übernimmt die Verantwortung für die Überwachung der internen Qualitätssicherungsprüfung der Abschlussprüfung. Die Überwachungstätigkeit kann auch mittels spezifischer Abkommen externen Mitarbeitern anvertraut werden.

Das mit der Überwachung beauftragte Subjekt:

- wacht im Laufe des Geschäftsjahres über die Einhaltung der internen Prozesse;
- organisiert jährlich Prüfungen bezogen auf die Abschlussprüfungsaufträge. Diese Kontrollen betreffen in zyklischen Abständen mindestens einen Auftrag von jedem Verantwortlichen für die Abschlussprüfung während eines Geschäftsjahres. Personen, die im zu kontrollierenden Auftrag involviert sind, dürfen nicht mit der Überwachungstätigkeit betraut sein.
- erstellt jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit und über die eventuell im Rahmen der durchgeführten Kontrollen aufgetretenen Mängel für den Revisionsdirektor.

Der Revisionsdirektor, auf Grundlage der durchgeführten Überwachungstätigkeit:

- teilt den Verantwortlichen für die Abschlussprüfung die eventuell bei den Nachprüfungen aufgetretenen Mängel mit, um die erforderlichen Korrekturmaßnahmen einleiten zu können und berücksichtigt, sofern notwendig, bei der künftigen Zuteilung der Aufträge zur Abschlussprüfung und der Teambildung diese Aspekte;
- leitet die notwendigen Verbesserungen mit Bezug auf die Prozesse der Qualitätssicherungsprüfung und im Hinblick auf die Weiterbildungsprogramme ein.

Das von der Revisionsdirektion angewandte System der internen Qualitätskontrolle verfolgt das Ziel, die Abschlussprüfungsaufträge unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und der Berufsrichtlinien mit einer hohen Qualität abzuwickeln. Mit Bezugnahme auf die in diesem Geschäftsjahr durch die interne Qualitätssicherungsprüfung durchgeführten Arbeiten kann abgeleitet und festgehalten werden, dass

- im abgelaufenen Geschäftsjahr effizient und korrekt gearbeitet wurde;
- die von der Revisionsdirektion getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Unabhängigkeit als geeignet angesehen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 10 und 17 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 zu gewährleisten;
- die von der Revisionsdirektion getroffenen Maßnahmen hinsichtlich Aus- und Weiterbildung können mit hinreichender Sicherheit als angemessen angesehen werden, um den Vorgaben des Artikels 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 im Hinblick auf die laufende Aus- und Weiterbildung zu entsprechen.

6. Datum der letzten von externen Behörden durchgeführten Qualitätssicherungsprüfung

Der Raiffeisenverband ist als anerkannte Revisionsbehörde der Verwaltungsüberwachung durch die Überwachungsbehörde, nämlich der Verwaltungsstruktur gemäß RG Nr. 5/2008 unterstellt.

Die Arbeit der Revisionsdirektion dürfte jedoch nicht der Kontrolle durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) und der Börsenaufsichtsbehörde Consob im Sinne der Artikel 20, 21 und 22 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 unterworfen sein, da sie selbst nicht im Verzeichnis der Prüfungsgesellschaften eingetragen ist. Den Kontrollen durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) und, im Falle der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, durch die Consob unterliegen dagegen die Verantwortlichen für die Abschlussprüfung und die Revisoren.

Bis zum Datum der Erstellung des vorliegenden Transparenzberichtes wurde kein Abschlussprüfer des vorliegenden Netzwerkes, der Abschlussprüfungen bei den Raiffeisenkassen in Südtirol vornimmt, einer Qualitätssicherungsprüfung nach Maßgabe des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unterzogen.

7. Übersicht der Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Bilanz zum 31.12.2017 einer Abschlussprüfung unterzogen wurde

Das geltende Regionalgesetz Nr. 5 vom 9. Juli 2008 sieht vor, dass die gesetzliche Rechnungsprüfung für die genossenschaftlichen Körperschaften obligatorisch ist, die nicht den Jahresabschluss in verkürzter Form gemäß Artikel 2435-bis Absatz 1 des Zivilgesetzbuches aufstellen können.

Die Genossenschaftsbanken müssen den Vertretungsverband, dem sie angehören, mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung gemäß Vorgabe des Titels V des Regionalgesetzes Nr. 5/2008 beauftragen, wenn die entsprechende Tätigkeit im Gründungsakt des Verbandes vorgesehen ist.

Die genossenschaftlichen Körperschaften, die eine oder mehrere Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit einem Produktionswert von mehr als 60 Millionen Euro oder mit unteilbaren Rücklagen von mehr als 4 Millionen Euro oder mit Darlehen oder Einlagen der finanzierenden Mitglieder von mehr als 2 Millionen Euro kontrollieren, unterliegen der gesetzlichen Rechnungsprüfung gemäß Vorgabe des Titels V des Regionalgesetzes Nr. 5/2008.

Genannte Rechnungsprüfung muss vom Vertretungsverband durchgeführt werden, dem sie angehören, wenn die entsprechende Tätigkeit im Gründungsakt des Verbandes vorgesehen ist.

Die Pflicht der gesetzlichen Rechnungsprüfung besteht nicht mehr für jene genossenschaftlichen Körperschaften, für die während eines Geschäftsjahres keine der oben genannten Situationen zutrifft. Die angeführten Grenzen können mit regionaler Verordnung aktualisiert werden.

Im Nachfolgenden findet sich die Aufstellung der Unternehmen von öffentlichem Interesse laut Definition des Artikels 16 des GvD Nr. 39/2010, bei denen die Abschlussprüfung zum 31.12.2017 von Mitarbeitern des Raiffeisenverbandes, die im nationalen Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind, durchgeführt wurde:

Der Abschlussprüfung unterworfenen Unternehmen von öffentlichem Interesse	Name des Abschlussprüfers
Cassa Raiffeisen Val Badia Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Algund Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Bozen Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Bruneck Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Deutschnofen-Aldein Genossenschaft	Robert Nicolussi
Raiffeisenkasse Eisacktal Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Etschtal Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Freienfeld Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Gröden Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Hochpustertal Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Kastelruth - St. Ulrich Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Lana Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Latsch Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Marling Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Meran Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Naturns Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Niederdorf Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Obervinschgau Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Partschins Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Passeier Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Prad-Taufers Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Ritten Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Salurn Genossenschaft	Robert Nicolussi
Raiffeisenkasse Sarntal Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Schenna Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Schlern-Rosengarten Genossenschaft	Robert Nicolussi
Raiffeisenkasse Schnals Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse St. Martin in Passeier Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Tauferer-Ahrntal Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei

Der Abschlussprüfung unterworfenen Unternehmen von öffentlichem Interesse	Name des Abschlussprüfers
Raiffeisenkasse Tirol Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Tisens Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Toblach Genossenschaft	Bauer Tomas
Raiffeisenkasse Tschars Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Überetsch Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Ulten-St. Pankraz-Laurein Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Unterland Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Villnöß Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Vintl Genossenschaft	Robert Nicolussi
Raiffeisenkasse Welsberg-Gsies-Taisten Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Wipptal Genossenschaft	Mirco Daurú

Die oben aufgelisteten Unternehmen von öffentlichem Interesse entsprechen der Definition gemäß Artikel 16 des GvD vom 27. Jänner 2010, Nr. 39. Der Bestätigungsvermerk wird vom verantwortlichen Abschlussprüfer nach Maßgabe des Artikels 14 des GvD Nr. 39 vom 27. Januar 2010 ausgestellt.

8. Erklärung darüber, mit welchen Maßnahmen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Unabhängigkeit zu wahren sucht, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat

Die Revisionsdirektion legt die Direktiven und Prozesse fest, die darauf abzielen, dass die Mitarbeiter der Revisionsdirektion die Prinzipien der Ethik und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers einhalten. Konkrete diesbezügliche Regeln finden sich in den internen Richtlinien und im Organisations- und Revisionshandbuch.

Im Folgenden sind die wichtigsten der von der Revisionsdirektion angewandten Regeln und Prozesse hinsichtlich Unabhängigkeit und Verschwiegenheit beschrieben:

○ **Unabhängigkeit**

Die Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 (Artikel 10 und Artikel 17 für geprüfte Gesellschaften von öffentlichem Interesse sowie die einschlägigen Durchführungsbestimmungen) stellen die Bezugspunkte für die Bewertung der Unabhängigkeit der Verantwortlichen für die Abschlussprüfung und deren Mitarbeiter dar.

Die von der Revisionsdirektion angewandten Prozeduren hinsichtlich Unabhängigkeit sind:

- die Abgabe einer periodischen schriftlichen Erklärung über die Unabhängigkeit von Seiten der Verantwortlichen für die Abschlussprüfung, bezogen auf alle von der Revisionsdirektion der Abschlussprüfung unterzogenen Genossenschaften;
- die Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die Unabhängigkeit von Seiten der Revisoren, die einem Prüfungsteam zugewiesen wurden, hinsichtlich der übertragenen Aufträge;
- das Überprüfen der von den Verantwortlichen der Abschlussprüfung und den Revisoren abgegebenen Erklärungen durch den Revisionsdirektor, der anhand der erhaltenen Dokumente und Informationen stichprobenartige Kontrollen durchführt, auch mit Hilfe der Informationen, die in öffentlichen Datenbanken zugänglich sind.

Die oben angeführten Prozeduren sichern das zeitgerechte Erkennen von Bedrohungen mit Bezug auf die Unabhängigkeit der Verantwortlichen für die Abschlussprüfung und der Mitglieder der Prüfungsteams, die potentiellen Hinderungsgründe für die Annahme der Aufträge, sowie die anwendbaren Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe der geltenden Gesetzes- und Durchführungsbestimmungen sowie der Revisionsgrundsätze.

○ **Verschwiegenheit**

Die Mitarbeiter der Revisionsdirektion sind angehalten, absolute Verschwiegenheit über alle Informationen zu wahren, die den Raiffeisenverband, die Revisionsdirektion und die der Abschlussprüfung unterzogenen Genossenschaften und Gesellschaften betreffen sowie die geltenden Prüfungsstandards und die Bestimmungen in Bezug die Verschwiegenheit und den Datenschutz einzuhalten. Die Arbeitsunterlagen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfungsstandards und der von der Revisionsdirektion definierten Archivierungsrichtlinie zu archivieren.

9. Erklärung darüber, wie der Abschlussprüfer in Bezug auf die in Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG genannte kontinuierliche Fortbildung verfährt

Italien hat mit GvD Nr. 135 vom 17. Juli 2016 das GvD Nr. 39/2010 dahingehend ergänzt, dass der Abschlussprüfer verpflichtet ist, seine kontinuierliche Fortbildung auf einen Dreijahreszeitraum auszurichten, wobei zumindest 20 Bildungsguthaben (crediti formativi) pro Jahr zu erwerben sind und im Laufe von drei Jahren zumindest 60 Bildungsguthaben erworben werden müssen. Die erworbenen Bildungsguthaben sind dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Ministero dell'Economia e delle Finanze) mitzuteilen. Alle dem Netzwerk der Revisionsdirektion angehörenden unterzeichnenden Abschlussprüfer erklären, die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Fortbildungen zu absolvieren, indem sie an Schulungen teilnehmen, die von den dazu autorisierten Einrichtungen für die Weiterbildung von Abschlussprüfern zugelassen sind.

10. Angaben darüber, wonach sich die Vergütung der Partner bemisst

Die Vergütung der Partner ist für den Raiffeisenverband nicht relevant, weil, wie bereits in den vorhergehenden Absätzen hinsichtlich der Eigentümerstruktur aufgezeigt, die Verantwortlichen für die Abschlussprüfung im Raiffeisenverband im Angestelltenverhältnis arbeiten und nicht Eigentümer des Raiffeisenverbandes sind. Bei den Abschlussprüfern besteht somit kein direktes wirtschaftliches Interesse an den Prüfungshonoraren.

11. Beschreibung der vom Abschlussprüfer verfolgten Grundsätze, nach denen bei der Rotation der verantwortlichen Abschlussprüfer gemäß Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verfahren wird

Absatz 7 sieht vor, dass die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Abschlussprüfer ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung beenden. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Im Netzwerk der Revisionsdirektion ist geregelt und sichergestellt, dass der verantwortliche Abschlussprüfer maximal für sieben aufeinanderfolgende Jahre die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse ausführt und für die Dauer von mindestens drei Jahren nach Beendigung nicht wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirkt.

12. Angaben zum Gesamtumsatz der Abschlussprüfer des Netzwerks der Revisionsdirektion, u. zw. aufgeschlüsselt nach:

- i) Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist:
1.188.750 Euro.
- ii) Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen:
813.887 Euro.
- iii) Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden:
51.997 Euro.
- iv) Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen:
229.815 Euro.

Bozen, April 2018

Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft - Revisionsdirektion
gezeichnet Robert Nicolussi
- Revisionsdirektor -

Die in der Revisionsdirektion arbeitenden Abschlussprüfer mit Aufträgen zur Durchführung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sind:

gezeichnet Andreas Anvidalfarei
gezeichnet Tomas Bauer
gezeichnet Mirco Daurú